

GAV-Stellungnahme

zur Konsultationsfassung des BNetzA-Papieres **Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten**

Betroffene Unternehmen

- ✓ Unternehmen in der **Besonderen Ausgleichsregelung** (BesAR)
- ✓ Unternehmen mit **Eigenversorgung**
- ✓ Unternehmen mit weiteren **Umlageprivilegierungen** (KWKG-Umlage, StromNEV-Umlage, EnWG-Offshore-Netzumlage)

Präambel

Die mit dem Energiesammelgesetz getroffenen Regelungen in § 62b EEG haben in vielen Punkten Klarheit bei den betroffenen Unternehmen geschaffen. Grundsätzlich gilt, dass weitergeleitete Strommengen, für die eine Umlage verlangt werden kann, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen gemessen werden müssen. Die im Gesetzestext aufgeführten Ausnahmen (Bagatellverbräuche eines Dritten; Messung ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder technisch unmöglich; Anwendung des höchsten Umlagesatz für die fraglichen Strommengen) haben eine gewisse Klarheit und Struktur geschaffen. Bei der Anwendung und der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen wurde dennoch die vom Gesetzgeber erhoffte Klarstellung nicht erzielt.

Mit den BAFA-Merkblättern *Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019 (Stand 09.05.2019)* und *Hinweise zum Antragsverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung und der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage (Stand 03.05.2019)* wurden weitere Verbesserungen bei der Gesetzesinterpretation erzielt, wobei auch diese BAFA-Merkblätter erhebliche Ermessens- und Auslegungsfreiräume enthalten. Der vom BMWi am 17.06.2019 einberufene ‚Runder Tisch Messen & Schätzen‘ bewerten wir ebenfalls als sachdienlich und positiv für die Teilnehmer.

Ergänzend dazu wurde nun das vorliegende Hinweispapier erstellt und zur Konsultation bis zum 15. September 2019 gestellt. Dafür bedanken wir uns und nehmen das Angebot zur Kommentierung gerne an.

Die nachfolgenden Punkte werden aus Sicht des GAV und seiner Mitglieder besonders kritisch bewertet und sind anpassungsbedürftig:

Fristen (Übergangsregelungen § 104, Abs. 10 und 11 EEG)

Die Übergangsregelungen dienen dazu, den betroffenen Unternehmen genügend Zeit zu geben, um Messkonzepte zu erstellen und umzusetzen. Der zeitliche Aufwand für die Erstellung eines gesetzeskonformen, rechtssicheren Messkonzeptes, einschließlich der Bereitstellung der Investitionsmittel, Beauftragung der Dienstleister und der Realisierung ist mit einem Zeitaufwand nicht unter 12 Monaten verbunden.

Die immer noch vorhandenen Unsicherheiten in Bezug auf die Entscheidung welche Verbräuche mess- und eichrechtskonformen erfasst, geschätzt oder bagatellisiert werden dürfen, führen dazu, dass die Messkonzepte ständig angepasst werden müssen.

Es ist daher erforderlich, die im § 104, Abs. 10, Satz 2 EEG genannte Frist auf den 1. Januar 2022 auszudehnen.

Dies gilt analog zu den Fristen im § 104, Abs. 11 (Leistungsverweigerungsrecht). Rechtsicherheit für Strommengen, die vor dem 1. Januar 2018 abgegrenzt wurden, kann nur auf Basis des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechts und der damaligen Rechtspraxis erfolgen. Mess- und eichrechtskonforme Messungen, Bagatellisierungen oder Schätzungen erfolgten für die betroffenen Zeiträume häufig auf Basis des Stromsteuerrechts. Das Erfordernis nach Abs. 11, Satz 1, Nr. 3 (...*die Abgrenzung der Strommengen in entsprechender Anwendung von § 62b, Absatz 3 bis 5 erfolgt ist...*) ist daher zu negieren. Einhergehend damit muss die Frist in § 104, Abs. 11, Satz 1, Nr. 5 auf den 1. Januar 2021 verlängert werden.

Bestandsschutz und Rechtsfrieden für die vorgenannten, zurückliegenden Sachverhalte sind angesichts der Androhung einzelner Übertragungsnetzbetreiber, dass unzutreffende und/oder unzureichende Angaben neben zivilrechtlichen Ansprüchen auch aufsichtsbehördliche Konsequenzen haben können sowie im Falle vorsätzlich falscher Angaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, von hoher Wichtigkeit für die Unternehmen und auch im Interesse des Gesetzgebers.

Bagatellgrenzen und Eigenverbrauch

Grundsätzlich hilfreich und positiv ist die Benennung einer Vielzahl von Verbrauchern und Verbrauchskonstellationen, die nicht vom Letztverbraucher selbst betrieben werden und die als Bagatellverbrauch eingestuft werden. Einschränkend weisen wir darauf hin, dass diese Auflistung (Whitelist) erfahrungsgemäß nicht vollständig und erschöpfend sein kann und eine Vielzahl von unklaren Regellungen aufweist.

Die Bewertung als geringfügiger Stromverbrauch in Fällen, die in der vorliegenden Fassung des Hinweispapieres nicht beschrieben sind oder die sich aus zukünftigen Konstellationen aufgrund von technischen Neuerungen ergeben, sollte daher ausdrücklich zulässig sein.

Exemplarisch für eine unklare Regelung ist das Beispiel eines „büroüblichen WLAN-Router“, dem ein geringfügiger Verbrauch zugeordnet wird, während „besonders leistungsstarke WLAN-Router“ nicht als geringfügig eingestuft werden – ohne ein Kriterium zur Differenzierung zu benennen.

Dies gilt auch für Kleinstbüros sowie Getränke- und Kaffeeautomaten. Referenzmessungen bei Letzteren haben einen auf ein Jahr hochgerechneten Verbrauch zwischen 800 kWh und 1.000 kWh ergeben. Selbst im Extremfall (Worst-Case-

Ansatz) kann von einem maximalen Verbrauch von 2.000 kWh/a ausgegangen werden. Sie sollten daher grundsätzlich als Bagatellverbrauch nach § 62a EEG eingestuft werden. Zudem sollten die in Ziffer 2.2.5 genannten „gewerbeüblichen Getränkeautomaten“ und insbesondere „Gastronomie Kaffeemaschinen“ definiert werden.

Wir empfehlen daher im Hinweisblatt eine Regelung aufzunehmen, die Stromweiterverteilungen die mittels Referenzmessung ermittelt wurden und die unter dem Wert für haushaltsübliche Mengen liegen, als Bagatellverbrauch nach §62a EEG einzustufen sind.

Unter Ziffer 2.2.6 werden „Handwerker, die nicht nur für gelegentliche und wechselnde Aufgaben eingesetzt werden, sondern mit ihrem Stromverbrauch in selbst betriebenen Verbrauchsgeräten in die Abläufe des Unternehmens einbezogen und z.B. im Produktionsprozess eingesetzt werden“ als nicht geringfügig eingestuft.

Grundsätzlich sind Handwerker (und Dienstleister), die im Produktionsprozess tätig sind, an die Produktionszeiten und Vorgaben der Fertigung gebunden. Das wirtschaftliche Risiko liegt somit beim Unternehmen. Dieser Stromverbrauch ist daher als **Eigenverbrauch** zu deklarieren.

Anmerkung: Das wirtschaftliche Risiko liegt selbst bei einem Produktionsstillstand beim Unternehmen, da der Dienstleister keine Schadenshaftung übernimmt und im Übrigen der Vergütungsanspruch des Dienstleisters auch in diesem Fall weiter besteht.

Geringfügigkeit

Unter Ziffer 2.2.1 wird ein Maßstab für einen geringfügigen Verbrauches genannt. Einleitend wird Geringfügigkeit als nicht relativ, sondern absolut formuliert. Die darauf folgende Erläuterung definiert den Verbrauch eines gewöhnlichen Haushaltskunden als *...im kleinen vierstelligen kWh-Bereich, typischerweise etwa 3.500 kWh/a...* und somit in einem relativ weit gefassten Bereich. Die Interpretation dieses Sachverhaltes erfolgte in der Vergangenheit in offiziellen Gesprächen und Verlautbarungen des BAFA und des BMWi mit unterschiedlichen Werten (1.700 kWh/a, 2.500 kWh/a, 3.600 kWh/a).

Wir empfehlen daher die nachfolgende Pauschalregelung als Ergänzung in das Hinweispapier aufzunehmen, um den administrativen und organisatorischen Aufwand sowohl bei den verantwortlichen Behörden wie auch den Unternehmen zu verringern.

Pauschalregelung (volle EEG-Umlage)

Für die Stromweiterverteilung kann wahlweise eine Pauschalmenge festgelegt werden, für die grundsätzlich der höchste EEG-Umlagesatz angewendet wird. Diese Menge könnte sich prozentual am gesamten Stromverbrauch (z.B. 0,5%) oder an der Anzahl der Mitarbeiter (z.B. 175 kWh/MA) orientieren. Für Unternehmen mit geringen weiterverteilten Strommengen und die öffentliche Verwaltung entstände somit ein verminderter administrativer Aufwand sowie verringerte (Mess-)Kosten.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf Verkehrsfehlergrenzen für geeichte Messungen im industriellen Segment. Diese liegen zwischen 2% und 4%. Die Abgrenzung von Strommengen, die in Summe kleiner sind als dieser pro-

zentuale Anteil, ist energiewirtschaftlich und ordnungsrechtlich schwer begründbar und nachvollziehbar.

Dazu ein weiteres Beispiel aus der Praxis: Ein Unternehmen mit Eigenerzeugung und einem Residualstrombezug von 1.600 MWh/a betreibt zwei Kaffeeautomaten, deren Jahresverbrauch maximal 1,6 MWh beträgt. Der vom Netzbetreiber installierter Stromzähler der Genauigkeitsklasse B besitzt eine Fehlergrenze von 2%, d.h. die Ungenauigkeit beträgt ± 32 MWh. Der Anteil der Kaffeeautomaten liegt somit bei maximal 5 % des gesetzlich zulässigen Messfehlers.

Nach der aktuellen Gesetzesinterpretation müsste der Verbrauch dieser Kaffeeautomaten per Lastgangzähler viertelstündlich erfasst werden. Für das Unternehmen ist weder der Aufwand für die Einrichtung der Messtechnik noch die Wirksamkeit auf die Höhe der EEG-Umlage nachvollziehbar. Die messtechnisch bedingten Fehlergrenzen verursachen eine um 32 MWh zu hohe bzw. zu niedrigere Abführung der EEG-Umlage. Die steht in keiner Relation zum Aufwand für die Erfassung eines Anteils von 5% an den Verkehrsfehlergrenzen.

Notstromaggregate

Notstromaggregate gehen in Ausnahmefällen in Betrieb und dienen der Notfallversorgung. Es ist gesetzlich gefordert, die Anlagen regelmäßig aber jeweils nur über eine kurze Dauer in Probetrieb zu nehmen. Nach unserer Interpretation des Gesetzes ist auch auf diese Strommengen 100% EEG-Umlage abzuführen. Die Strommengen, die gegebenenfalls von Notstromaggregaten erzeugt und ins Netz eingespeist werden, sind generell als gering einzuschätzen, da die Zeitdauer des Probetriebes gesetzlich nach oben gedeckelt ist. Aus dem Probetrieb der Anlagen, der genauso wie die Anlage selbst die Notfallversorgung absichert, ist kein mengenmäßig relevanter Eigennutz für die Betreiber zu erkennen.

Aufgrund der oben geschilderten Betriebsweise, die zu geringen Stromerzeugungsmengen führt, sehen wir die eichrechtskonforme Messung in diesem Falle als nicht vertretbaren Aufwand an. Wir schlagen vor, die Bestimmung der abzuführenden EEG-Umlage für Notstromaggregate ausschließlich auf Basis der installierten Nennleistung und einem Pauschalfaktor [€/kW] durchzuführen. Bei längerem Betrieb der Notstromaggregate im Falle eines Stromausfalls laufen diese im „Inselbetrieb“ und es fällt keine EEG-Umlage an. Damit ist sichergestellt, dass unser Vorschlag nicht zu einer zu geringen EEG-Umlagenabführung führt.

Grundsätzlich sollte klargestellt werden, dass Notstromaggregate die vor dem 01.08.2014 errichtet wurden als Bestandsanlagen gelten und von der EEG-Zahlungspflicht befreit sind.

Motoren- und Getriebeprüfstände

Motorprüfstände unterliegen in Bezug auf Betriebsdauer und Leistung - und damit den erzeugten Strommengen - einem breiten Spektrum und sind daher auch unterschiedlich in Bezug auf die Höhe des EEG-Zuschlages auf die erzeugte Strommenge zu behandeln.

Auch hier ist - analog zu Notstromaggregaten - ein Bestandsschutz für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, in das Hinweisblatt aufzunehmen.

Für neuere (Inbetriebnahme nach dem 01.08.2014) und zukünftige Anlagen müssen dagegen klare Regelungen geschaffen werden. Diese sollten sich bei (Test-) Prüfständen, die nur zeitweise und unregelmäßig in Betrieb sind, an den vorgenannten Regelungen für Notstromaggregate orientieren. Bei leistungsstarken Anlagen, die teilweise auch im Dauerbetrieb eingesetzt werden, muss eindeutig festgelegt werden, bei welchen Testkonstellationen (Antrieb mit Verbrennungsmotor, Elektromotor, hybrid), welche Strommengen mess- und eichrechtskonform erfasst, abgegrenzt und mit welchen EEG-Zuschlägen beaufschlagt werden.

Elektrisch angetriebene Prüfstände

Die Einstufung von Prüfständen, die mit Strom betrieben werden, für den bereits die volle EEG-Umlage entrichtet wurde als Stromerzeugungsanlage - wie sie von einigen Netzbetreiber vorgenommen wird - ist dezidiert auszuschließen. Im Umkehrschluss müsste jeder Aufzug mit Rekuperation (Stromrückgewinnung) als Stromerzeugungsanlage bewertet werden und das betroffene Unternehmen als Eigenversorger eingestuft werden.

Elektromobilität

Gemäß Ziffer 1.6.5, Beispiel 5 der Konsultationsfassung erfüllen die Batterien der Elektromobile bei der Rückspeisung die Funktion einer Stromerzeugungsanlage bzw. eines Stromspeichers im Sinne des EEG. Stromerzeugungsanlagen bzw. Stromspeicher sind jedoch in der Regel ortsfest. Bei Rückspeisungen aus Elektromobilen erfolgt dies an einer (ortsfesten) Ladesäulen durch wechselnde mobile Batterien.

Da für den Strom zum Laden von E-Fahrzeugen grundsätzlich die EEG-Umlage fällig wird, käme es durch diese Regelung zu einer doppelten Beaufschlagung des Stromes mit der EEG-Umlage. Dies widerspräche unter anderem der geplanten Nutzung der Batterien von E-Fahrzeugen zur Netzstabilisierung.

Es ist daher sowohl im Hinweisblatt wie auch den korrespondierenden gesetzlichen Regelungen (EEG, EnWG etc.) klarzustellen, dass Batterien von Elektrofahrzeugen in der vorstehend beschriebenen Konstellation keine Stromerzeugungsanlagen darstellen.

Abweichungen von der Messpflicht

Die Erfassung und Abgrenzung umlagepflichtiger Strommengen muss durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen (§ 62b Abs. 1 EEG) erfolgen. Wie der Gesetzgeber eine eichrechtskonforme Messung definiert und welcher Spielraum zur Interpretation den Beteiligten zugestanden wird, ist daraus nicht ableitbar. Auf die Frage, ob und wie eine eichrechtskonforme Messung nach § 62b Absatz 1 EEG zu erfolgen hat, wird auch im Konsultationspapier nicht eingegangen. Zur Begründung wird angegeben, dass die Beurteilung der jeweils zuständigen Mess- und Eichbehörde obliegt.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Mess- und Eichbehörden innerhalb Deutschlands keine genauen Anforderungen in Bezug auf die im EEG festgehaltene Definition vorlegen können. Daher ist die Regelung aus unserer Sicht praxisuntauglich und muss über die BNetzA konkretisiert werden.

Nicht nachvollziehbar ist die Einstufung einer Umrüstung von ungeeichten Zählern auf geeichte Zähler als unverhältnismäßiger Aufwand, nur wenn eine Befreiung nach § 35 MessEG vorliegt. Da in vielen Fällen der Stromverbrauch nicht abgerechnet wird, war eine Befreiung nach § 35 MessEG in der Vergangenheit nicht notwendig.

Im Übrigen steht diese Interpretation im Widerspruch zum aktuellen BAFA-Merkblatt zur Strommengenabgrenzung (Stand 09.05.2019).

Wir empfehlen daher, dass die Umrüstung von ungeeichten auf geeichte Zähler - wie im BAFA-Merkblatt - generell als unverhältnismäßiger Aufwand eingestuft wird und nicht nur in Kombination mit der Beschränkung auf eine vorhandene Befreiung nach § 35 MessEG.

Betreibereigenschaft / Leasingkonstellationen

Die Kriterien für die Zuordnung der Betreibereigenschaft (tatsächliche Sachherrschaft, eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise, wirtschaftliches Risiko) können in vielen Praxisfällen nicht eindeutig und rechtssicher ausgelegt werden. Eine Abweichung von der strikten, kumulativen Erfüllung aller drei Kriterien erscheint ratsam.

Das geläufige Beispiel von gewerblichen Getränkeautomaten zeigt dies anschaulich: Geleaste Getränkeautomaten werden dem Leasinggeber zugerechnet, da dieser Eigentümer ist und das wirtschaftliche Risiko trägt. Betreiber dieses Automaten ist dagegen in der Regel der Leasingnehmer, dem der Stromverbrauch jedoch nicht zugerechnet wird.

Diese Zuordnung ist schwer nachvollziehbar, wenn sich zwei Getränkeautomaten am gleichen Standort befinden, wobei der eine gekauft und der andere geleast wurde. Beide werden von Werkspersonal befüllt, wobei nur der Stromverbrauch des gekauften Gerätes dem Eigenverbrauch zugeordnet wird. Die entsprechende Gesetzesinterpretation ist daher zu überprüfen, wobei dies auch für andere geleaste Wirtschaftsgüter gilt.

Grundsätzlich gilt, dass Leasing primär ein Finanzierungsinstrument ist und die Eigentumsrechte der Besicherung dieser Finanzierung dienen. Träger des Betreiberrisikos und damit des nach einschlägiger Rechtsprechung dominanten, wirtschaftlichen Risikos bleibt letztendlich der Leasingnehmer.

Umlageprivilegierung

Die Anzahl der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die unter die BesAR fallen, liegt bei rund 2.000. Für diese Unternehmen gelten auf Basis von EU-rechtlichen Vorgaben (Beihilferichtlinien) reduzierte Umlagesätze beim EEG, KWKG und der §17f EnWG Offshore-Netzumlage. Damit soll die Abwanderung (Carbon-Leakage) dieser Unternehmen und deren Arbeitsplätze in Länder, deren Strom-Umlagenbelastung nur einen Bruchteil der deutschen Werte beträgt, verringert werden.

Für alle anderen Unternehmen – und damit die überwiegende Anzahl der Unternehmen gemessen an Wirtschaftsleistung und Arbeitsplätzen - gilt seit dem 01.01.2019 lediglich ein reduzierter Umlagesatz für die §19 StromNEV-Umlage. Der über 1.000.000 kWh hinausgehende Verbrauch wird mit einer Umlage in Höhe von

0,05 ct/kWh beaufschlagt und reduziert die spezifischen Kosten damit lediglich um 0,255 ct/kWh (Differenz LV-Gruppe Kategorie A' und B'). Die wirtschaftlichen Kriterien für die Bewertung als „unvertretbarer Aufwand“ für Installation und Betrieb einer Messeinrichtung sollte sich daher an diesem Wert orientieren.

Dazu ein Rechenbeispiel: Weiterverteilter Strom in Höhe von 20.000 kWh führt zu einer jährlichen Umlageneinsparung von rund 50 Euro. Die Kosten für den Messaufwand (Investition, Betrieb, Wartung, Eichung) werden somit frühestens nach 20 Jahren erreicht. Bei dem geläufigen Beispiel eines gewöhnlichen Haushaltskunden mit 3.500 kWh ergäbe sich eine theoretische Amortisationszeit (ohne Verzinsung) von über 100 Jahren.

Die Ausführungen zum unvertretbaren Messaufwand bei der EEG-Umlage muss daher in Bezug auf die so genannten weiteren Umlageprivilegierungen ergänzt und relativiert werden. Dabei ist ausdrücklich nicht nur auf die seit dem 01.01.2019 geltende ausschließliche Reduzierung der §19 StromNEV-Umlage für den größten Anteil der betroffenen Unternehmen und damit ein wichtiger Teil der deutschen Wirtschaft einzugehen sondern es muss auch rückwirkend klargestellt werden, dass für Unternehmen mit einem Letztverbraucher über 1.000.000 kWh/a die wirtschaftlichen Kriterien für die Anforderungen an einen „unvertretbaren Aufwand“ sich an der derzeitigen, sehr geringen Umlagereduzierung orientiert.

Rechtsnatur und Gültigkeit

In der Einleitung (Rechtsnatur des Hinweises) wird klargestellt, dass das Hinweispapier keine Festlegung darstellt und auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift hat. Es soll auch keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden. Damit wird die Wirksamkeit gegenüber der eigenen Behörde und insbesondere die Akzeptanz durch Verteil- und Übertragungsnetzbetreibern noch weiter eingeschränkt, wie dies bereits derzeit der Fall ist.

Daher wäre es überlegenswert, die Bindung dieses und korrespondierender Leitfäden im Sinne einer „gesetzeskonformen Interpretation“ im Gesetz zu verankern.

Eine rückwirkende Anwendung des Hinweisblattes zum Nachteil der Unternehmen (nach Veröffentlichung der finalen Fassung) ist ebenfalls explizit auszuschließen.

Der Großabnehmerverband Energie Baden-Württemberg e.V. besteht seit 1918, kann also auf über 100 Jahre erfolgreiche Arbeit für seine Mitglieder zurückblicken. Er wurde damals von Industriefirmen gegründet, die in der Zeit des Aufbaus der Elektrizitätserzeugung und -verteilung einen sachkundigen und kompetenten Vertreter ihrer Energieinteressen benötigten.

Der GAV vertritt seine Mitgliedsunternehmen regional und bundesweit in allen Fragen der Energiepolitik, -wirtschaft und des Energierechts. Die Mitglieder stammen neben dem Maschinenbau und der Automobilindustrie auch aus dem kommunalen Segment. Namhafte Unternehmen wie Audi, Bosch, Daimler, Dürr, Festo, Heidelberg Manufacturing, Porsche, SAP, Wieland-Werke, Landkreise, Krankenhäuser und die größten Wasserversorger sowie deren Zulieferer schätzen den GAV seit über 100 Jahren als kompetentes Netzwerk.